Anlage B
Ergänzende Technische Bestimmungen
der Stadtwerke Niederkassel
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Unter Hinweis auf die §§ 12 und 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) werden besonders folgende Vorschriften der DIN 1988 und Richtlinien des DVGW zur zwingenden Beachtung vorgeschrieben:

(1) Das Wasserversorgungsnetz wird mit Nenndruck bis 10 bar betrieben. Alle Abnehmeranlagen sind für diesen Druck einzurichten. Wenn einzelne Geräte oder Leitungen in der Abnehmeranlage für einen Nenndruck unter 10 bar zugelassen sind, so hat der Abnehmer Druckminderer für diese Geräte bzw. Leitungen auf seine Kosten einzubauen.

(2) Für die Abnehmerinstallation sind möglichst Armaturen mit dem DVGW-Zulassungsvermerk zu verwenden.

An Rohrmaterialien sind zugelassen:

- Kupferrohr
- Kunststoffrohr ND 10
- verzinktes Stahlrohr
- Stahlrohr mit Kunststoff-Innenauskleidung
- oder Rohre aus gleichwertigem Material der Druckstufe ND 10

Die Verwendung von Bleirohr ist für Neuanlagen nicht zulässig.

(3) Hinter jedem Wasserzähler sind vom Abnehmer ein Hauptabsperrventil und Rückflußverhinderer einzubauen (oder kombiniertes KFR-Ventil).

(4) Druckerhöhungsanlagen

Druckerhöhungsanlagen dürfen nur betrieben werden über freien Zulauf in das Saugbecken. Eine direkte Verbindung der Pumpe mit dem Netz ist verboten.

(5) Schwimmbecken

Der Betrieb von Schwimmbecken aller Größen ist anzumelden und genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Betrieb des Schwimmbades nicht zur Beeinträchtigung der Versorgung führt und wenn die Fülleitung des Schwimmbeckens über freien Einlauf mit Mindestabstand von 30 cm oberhalb des Überlauf erfolgt. Eine direkte Verbindung von Umwälzanlage und Fülleitung ist ausdrücklich untersagt.

(6) Eigenwasserversorgungen

Die Verbindung, auch vorübergehender Art, von Eigenwasserversorgungen mit der öffentlichen Versorgung ist verboten. Ein Zusatz- oder Reserve-

betrieb darf nur über Auslauf mit Mindestabstand von 30 cm oberhalb Überlauf zu einem Vorratsbehälter (Ansaugbehälter) erfolgen.

(7) Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigung DVGW-Arbeitsblatt 345

Zum Schutz des Trinkwassers werden folgende zwingende Vorschriften erlassen:

1. Der unmittelbare Anschluss von Trinkwasserleitungen an beispielsweise Spülanschlüsse oder selbstständige Spülgeräte und an Abwasseranlagen (Schächte, Klärbecken, Faulbecken usw.) ist unzulässig. Eine unmittelbare Verbindung zu Nichttrinkwasser-Anlagen, auch im Bereich von Verbrauchsanlagen (Hausinstallation) ist nicht zulässig.

2. Tankfahrzeuge, Sprengwagen, Behälterfahrzeuge der Feuerwehr dürfen nur von oben mit offener Fließstrecke gefüllt werden.

3. Der Einsatz von Wasserstrahlpumpen, die unmittelbar vom Trinkwasser-netz betrieben werden sollen, ist verboten.

4. Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen dürfen nur über Rohr-belüfter und Rückflußverhinderer angeschlossen werden. Diese Vorschrift gilt nicht für Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen, die das DVGW-Zeichen führen.

(8) Erdung

Alle metallischen Leitungen sind leitend miteinander zu verbinden und über Erdungsanschluß an einer getrennten Hauserde herzustellen. Die Wasser-leitung darf nicht als Erdung benutzt werden.

(9) Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke treten am 01.05.2024 in Kraft.